jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/1/21 87/09/0236

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.01.1988

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §4 Abs3 Z4;

Rechtssatz

Die Annahme, die rechtserheblichen Voraussetzungen für eine Verweigerung der Arbeitsbewilligung seien deshalb gegeben, weil beim Dienstgeber, der die Bewilligung anstrebt, am Tage der Nachschau der Bruder des Geschäftsführers des Dienstgebers ohne Anmeldung bei der Wiener Gebietskrankenkasse und ohne Entgelt tätig gewesen sei, ist rechtswidrig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987090236.X01

Im RIS seit

14.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at